

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stein und Natur – Sascha Winkler

Stand: 01.01.2023



1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Sämtliche Leistungen von Stein und Natur erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann anerkannt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch, wenn Leistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt werden.

2. VERGÜTUNG

2.1 Die Vergütung bemisst sich nach den vereinbarten Einheitspreisen multipliziert mit den tatsächlich erbrachten Mengen. Mengenangaben sind unverbindliche Schätzwerte. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Übernimmt der Auftraggeber Leistungen selbst (z. B. Materiallieferung, Eigenleistung), steht uns die vereinbarte Vergütung zu, abzüglich der eingesparten Kosten. Standardmäßig werden hierfür 5 % der nicht erbrachten Leistung angesetzt; ein abweichender Nachweis ist möglich.

2.3 Änderungen des Leistungsumfangs oder notwendige Anpassungen zur Zielerreichung werden nach den §§ 650b, 650c BGB vergütet.

2.4 Liegen keine Pläne oder Unterlagen des Auftraggebers vor, tragen wir kein Risiko für Planungsfehler. Änderungswünsche nach Vertragsabschluss können eine Anpassung der Vergütung nach § 650c BGB nach sich ziehen.

2.5 Anordnungen des Auftraggebers vor Ablauf der Frist nach § 650b Abs. 2 BGB, die von uns umgesetzt werden, berechtigen ebenfalls zur Vergütungsanpassung.

3. AUSFÜHRUNG UND UNTERLAGEN

3.1 Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Unterlagen, Pläne und Zugänge rechtzeitig und kostenfrei bereit.

3.2 Das Abstecken von Grundstücksgrenzen, Hauptachsen und Höhenpunkten obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart.

3.3 Von uns erstellte Unterlagen, Pläne und Daten dürfen ohne unsere Zustimmung nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder für andere Zwecke genutzt werden.

3.4 Lager- und Arbeitsflächen sowie Wasser- und Stromanschlüsse sind kostenfrei bereitzustellen. Bei nicht ausreichender Bereitstellung trägt der Auftraggeber die Mehrkosten.

3.5 Vor Beginn der Arbeiten kann der Zustand des Geländes und bestehender Anlagen gemeinsam dokumentiert werden.

3.6 Werden Teile der Leistung entzogen, haben beide Parteien das Recht auf gemeinsame Zustandsfeststellung.

4. WIDERRUF

4.1 Die Regelungen in 4.2 bis 4.4 gelten nur, soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht; ein vertragliches Widerrufsrecht wird ausdrücklich nicht eingeräumt.

4.2 Beginnen wir während der Widerrufsfrist mit der Leistung und der Auftraggeber widerruft, ist uns Zugang zu ermöglichen, um die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

4.3 Bereits erbrachte Arbeiten werden gemeinsam festgestellt und protokolliert.

4.4 Bis zum Widerruf erbrachte Leistungen sind abzunehmen; die Abnahme erfolgt gemäß Abschnitt 9.

5. VERZÖGERUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN

5.1 Fristen verlängern sich bei:

- a) Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers,
- b) Streik oder Aussperrung in unserem Betrieb oder bei Zulieferern,
- c) höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignissen.

5.2 Fristen verlängern sich ebenfalls bei objektiv widrigen Witterungsverhältnissen.

5.3 Sind Verzögerungen von uns zu vertreten, gelten die Schadensersatzregelungen nach Abschnitt 7.

6. GEFahrTRAGUNG UND PFLEGearBEITEN

6.1 Schäden an bereits ausgeführten Arbeiten durch höhere Gewalt, Diebstahl, Vandalismus oder unsachgemäße Nutzung liegen beim Auftraggeber; bereits erbrachte Leistungen werden nach Vertragspreis abgerechnet.

6.2 Zu den ausgeführten Leistungen gehören alle in die Substanz eingegangenen Arbeiten.

6.3 Nicht enthalten sind noch nicht verbaute Materialien, Baustelleneinrichtungen oder Baubehelfe.

6.4 Nach Rasenansaat, Verlegung von Fertiggras oder Pflanzarbeiten kann eine Zustandsfeststellung verlangt werden; auf Wunsch schriftlich protokolliert.

6.5 Beschädigungen nach Zustandsfeststellung, die nicht durch uns verursacht wurden, werden nach Vertragspreis abgerechnet; Kosten für bereits durchgeführte Pflegegänge sind zu berücksichtigen.

7. HAFTUNG

7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2 Haftung für arglistig verschwiegenes oder garantiertes Beschaffenheitsmangel.

7.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

7.4 Haftung für Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt, ebenso wie gesetzliche Produkthaftung.

7.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7.6 Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche außer gemäß § 634 Nr. 4 BGB.

7.7 Es erfolgt keine Änderung der Beweislast zulasten des Auftraggebers.

7.8 Datenschutzrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. KÜNDIGUNG

8.1 Kündigungen sind nur schriftlich wirksam (§ 650h BGB).

8.2 Nach Kündigung kann das Aufmaß erstellt und bereits erbrachte Leistungen abgerechnet werden.

9. ABNAHME

9.1 Nach Fertigstellung sind unsere Leistungen abzunehmen; unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung.

9.2 Abnahme abgeschlossener Teilleistungen ist möglich (Teilabnahme).

9.3 Nachbeseitigung von Mängeln wird gesondert abgenommen (Nachabnahme).

9.4 Abnahme, Teilabnahme und Nachabnahme werden schriftlich protokolliert; elektronische Übermittlung per E-Mail oder Fax ist zulässig.

9.5 § 640 Abs. 2 BGB gilt analog für Teil- und Nachabnahmen.

9.6 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, muss er an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitwirken.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

10.1 Gesetzliche Regelungen gelten, soweit hier nicht abweichend geregelt.

10.2 Rücktritt bei Bau- oder Natursteinleistungen ist ausgeschlossen.

10.3 Mängelansprüche für Bauwerke oder Leistungen mit Planungsanteil verjähren nach fünf Jahren, sonst nach einem Jahr.

10.4 Die Frist beginnt mit Abnahme des gesamten Werks oder abgeschlossener Teilleistungen.

11. STUNDENLOHNARBEITEN

11.1 Stundenbasierte Leistungen werden nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

11.2 Stundenlohnzettel sind unverzüglich zu prüfen; nicht fristgemäß geltend gemachte Einwendungen gelten als anerkannt.

12. ABSCHLAGSZAHLUNGEN

12.1 Abschlagszahlungen können nach § 632a BGB verlangt werden.

12.2 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

12.3 Erfolgt keine Zahlung nach Ablauf einer Nachfrist, können wir die Arbeiten einstellen, soweit der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat.

13. SCHLUSSZAHLUNG

13.1 Schlussrechnung nach Abnahme ist sofort fällig.

13.2 Teilabnahmen können im Rahmen von Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

13.3 Bei Nichtzahlung innerhalb von 30 Tagen gerät der Auftraggeber in Verzug (§ 286 BGB).

13.4 Erfolgt keine Zahlung nach angemessener Nachfrist, können wir die Arbeiten einstellen.

14. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

14.1 Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

14.2 Zurückbehaltungsrechte bestehen nur für Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

15. SICHERHEITSLEISTUNG

15.1 Sicherheitsleistungen für Vergütungsansprüche nach §§ 650e, 650f BGB können verlangt werden.

15.2 Kosten bis maximal 2 % pro Jahr.

15.3 Sicherheitsleistung entfällt bei Verbraucherbauverträgen.

16. DATENSCHUTZ

16.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß DSGVO und BDSG zur Vertragserfüllung und Kommunikation.

16.2 Bei Kontaktaufnahme per E-Mail oder sonstiger Kommunikation erfolgt Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b/f DSGVO.

16.3 Weitere Informationen finden Sie unter www.steinundnatur.info/datenschutz; auf Wunsch stellen wir gedruckte Ausführungen bereit.

16.4 Schäden durch Datenverarbeitung sind unverzüglich mitzuteilen, um Folgeschäden zu vermeiden.

17. STREITIGKEITEN

17.1 Wir empfehlen bei Streitigkeiten eine außergerichtliche Vermittlung.

17.2 Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nehmen wir nicht teil.

17.3 Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt unser Geschäftssitz als Gerichtsstand; wir können Auftraggeber auch an dessen zuständiges Gericht verklagen.